

Benutzungs - Ordnung

für die Grillanlage der Ortsgemeinde 6521 Bechtheim

vom 31.03.1988

§ 1

Allgemeines

(1) Die Ortsgemeinde Bechtheim stellt ihre Grillanlage (Grillplatz mit Grillhütte sowie freies Gelände mit Schwefelquelle) zur Benutzung durch örtliche Vereine, Institutionen und Gruppen wie auch zu privaten Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Diese Maßnahme dient insbesondere zur Förderung und Stärkung der örtlichen Gemeinschaft und der Erholung.

§ 2

Lage, wesentliche Bestandteile und Erschließung der Grillanlage

(1) Die Grillanlage ist auf dem gemeindeeigenen Grundstück in Flur 2 Nr. 159 eingerichtet, das östlich der Ortslage bzw. des Baugebietes Riedergärten zwischen Riederbach (südliches Bachufer) und Kuhweg liegt.

(2) Zur Grillanlage gehören die Grillhütte mit sämtlichen Einrichtungen und Benutzungsgegenständen sowie alle Einrichtungen innerhalb des eingezäunten Grillplatzes (Flurstück 159). Zu ihr gehört auch das östlich anschließende freie Gelände mit Schwefelquelle (Flurstück 160).

(3) Die Grillanlage ist über die Winzerstraße und den Kuhweg zu erreichen.

§ 3

Benutzung im Einzelfalle

(1) Die Überlassung der Grillanlage erfolgt jeweils nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs, soweit sich wesentliche Gründe hierfür ergeben.

(2) In der Vereinbarung ist ein Verantwortlicher zu benennen, der die persönliche Haftung für evtl. entstehende Schäden im Rahmen des § 5 übernimmt.

(3) Termine und Dauer der Benutzung werden im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister bzw. dem von der Ortsgemeinde bestellten Platzwart festgelegt und in der Vereinbarung angegeben.

§ 4

Haftungsausschluß der Gemeinde

(1) Vor und nach jeder Benutzung wird die Grillanlage durch den Benutzer sowie den Ortsbürgermeister bzw. den von der Gemeinde bestellten Platzwart gemeinsam eingesehen. Dabei festgestellte Schäden sind aufzuzeichnen.

(2) Für etwaige Personen- und Sachschäden, welche während der Benutzung der Grillanlage dem Benutzer oder Dritten entstehen, übernimmt die Ortsgemeinde keinerlei Haftung. Der Benutzer hat die Anlagen und Einrichtungen eigenverantwortlich im Hinblick auf die Beachtung von Verkehrssicherungsvorschriften und die allgemeine Verkehrssicherheit hin zu überprüfen.

§ 5

Haftung der Benutzer

(1) Für Personen- und Sachschäden haftet grundsätzlich jeder einzelne persönlich.

(2) Läßt sich ein Schadensverursacher nicht ermitteln, so haftet im Verhältnis zur Ortsgemeinde der in der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 benannte persönlich Verantwortliche.

§ 6

Einzelheiten der Benutzung

(1) Der für die Benutzung Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, daß die bereitgestellten Anlagen und Einrichtungen usw. schonend und rücksichtsvoll behandelt werden. Er hat sicherzustellen, daß Personen- und Sachschäden nicht eintreten. Festgestellte Schäden sind dem Ortsbürgermeister bzw. dem von der Ortsgemeinde bestellten Platzwart unverzüglich, spätestens bei Schlüsselerückgabe zu melden.

- (2) Die Benutzung darf nur während der in der Vereinbarung angegebenen Zeit erfolgen.
- (3) Kindern unter 14 Jahren darf der unbeaufsichtigte Aufenthalt auf dem Grillplatzgelände nicht gestattet werden.
- (4) Das Befahren des Grillplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Beim Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Wirtschaftsweg darf die Durchfahrt für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht behindert werden.
- (5) Der entstehende Abfall ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Müllsäcke sind bei der Ortsverwaltung Bechtheim - gegen Gebühr - erhältlich.
- (6) Für die Reinigung der Grillanlage vor Nutzungsbeginn ist die Gemeinde nur im Rahmen der üblichen Anlagenreinigung verantwortlich. Vom Benutzer für notwendig erachtete besondere Reinigungen vor Beginn der Nutzung sind von diesem zu übernehmen. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die Grillanlage in sauberem Zustand verlassen wird. Kann die Reinigung der Anlage vom Benutzer aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt werden, so gibt die Ortsgemeinde die entsprechenden Arbeiten auf Kosten des Benutzers in Auftrag.

§ 7

Beachtung der geltenden Vorschriften

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die Benutzung unter strenger Beachtung der geltenden Vorschriften, insbesondere

- a) des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz),
- b) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung),
- c) des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und
- d) des Versammlungsrechts

in der jeweils geltenden Fassung des übrigen geltenden Rechts erfolgt.

§ 8

Benutzungsentgelt, Kautions

- (1) Für die Benutzung der Grillanlage erhebt die Ortsgemeinde ein Pauschalentgelt, das nur für örtliche Vereine, Institutionen, Gruppen und Personen je Tag 30,-- DM beträgt. Das Benutzungsentgelt ist im voraus zu entrichten.

(2) Die Zahlung des Benutzungsentgeltes hat vor Beginn der Benutzung beim Ortsbürgermeister oder auf ein von ihm anzugebendes Konto bei der Verbandsgemeindekasse Westhofen mit dem Hinweis "Benutzungsentgelt Grillanlage Bechtheim" zu erfolgen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung durch Vorlage des Überweisungsabschnittes nachzuweisen.

(3) Neben dem Benutzungsentgelt erhebt die Ortsgemeinde je Benutzung eine Kautions von 100,-- DM, die spätestens bei Schlüsselübergabe durch den Ortsbürgermeister oder den von der Ortsgemeinde bestellten Platzwart zu hinterlegen ist. Dieser Betrag wird nach Beendigung der Veranstaltung und gemeinsamer Ortsbesichtigung gemäß § 4 Abs. 1 sowie Schlüsselerückgabe ausgezahlt, sofern die Anlage in einem ordentlichen Zustand verlassen wurde. Evtl. zusätzliche Kosten für notwendige Reinigungsarbeiten durch einen beauftragten Dritten oder Gemeindebedienstete werden mit der Kautions verrechnet.

(4) Die Entgeltsätze nach Abs. 1 gelten für die einmalige Benutzung bzw. bei Benutzung für mehrere Tage pro Tag der Benutzung. Die Kautions nach Abs. 3 ist bei zusammenhängender Benutzung für mehrere Tage nur einmal zu stellen. Das Entgelt für eine regelmäßige Benutzung über einen längeren Zeitraum ebenso wie die Kautions hierfür sind durch besondere Vereinbarung festzulegen.

§ 9

Anerkennung der Benutzungs-Ordnung

Mit der Inanspruchnahme der Grillanlage erkennt der Benutzer diese Benutzungs-Ordnung ausdrücklich an.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungs-Ordnung tritt mit Wirkung vom 07.05.88 in Kraft.

6521 Bechtheim, den 31.03.1988

Der Ortsbürgermeister



Thomas



1. Änderung zur
Benutzungs - Ordnung

für die Grillanlage der Ortsgemeinde

67595 Bechtheim

vom 04.09.2001

Der Ortsgemeinderat von Bechtheim hat in seiner Sitzung am 06.08.2001 das Benutzungsentgelt und die Kautions für die Grillanlage der Ortsgemeinde Bechtheim neu festgesetzt.

§ 1

Der § 8 wird wie folgt geändert:

**„§ 8
Benutzungsentgelt, Kautions**

- (1) Für die Benutzung der Grillanlage erhebt die Ortsgemeinde ein Pauschalentgelt, das nur für örtliche Vereine, Institutionen, Gruppen und Personen je Tag **25,00 EURO** beträgt. Das Benutzungsentgelt ist im voraus zu entrichten.
- (2) Die Zahlung des Benutzungsentgeltes hat vor Beginn der Benutzung beim Ortsbürgermeister oder auf ein von ihm anzugebendes Konto bei der Verbandsgemeindekasse Westhofen mit dem Hinweis **„Benutzungsentgelt Grillanlage Bechtheim“** zu erfolgen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung durch Vorlage des Überweisungsabschnittes nachzuweisen.
- (3) Neben dem Benutzungsentgelt erhebt die Ortsgemeinde je Benutzung eine Kautions von **50,00 EURO**, die spätestens bei Schlüsselübergabe durch den Ortsbürgermeister oder den von der Ortsgemeinde bestellten Platzwart zu hinterlegen ist. Dieser Betrag wird nach Beendigung der Veranstaltung und gemeinsamer Ortsbesichtigung gemäß § 4 Abs. 1 sowie Schlüsselübergabe ausgezahlt, sofern die Anlage in einem ordentlichen Zustand verlassen wurde. Evtl. zusätzliche Kosten für notwendige Reinigungsarbeiten durch einen beauftragten Dritten oder Gemeindebedienstete werden mit der Kautions verrechnet.
- (4) Die Entgeltssätze nach Abs. 1 gelten für die einmalige Benutzung bzw. bei Benutzung für mehrere Tage pro Tag der Benutzung. Die Kautions nach Abs. 3 ist bei zusammenhängender Benutzung für mehrere Tage nur einmal zu stellen. Das Entgelt für eine regelmäßige Benutzung über einen längeren Zeitraum ebenso wie die Kautions hierfür sind durch besondere Vereinbarung festzulegen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 Kraft.

67595 Bechtheim, den 04.09.2001

Der Ortsbürgermeister



Thomas



2. Änderung zur
Benutzungsordnung

für die Grillanlage der Ortsgemeinde

67595 Bechtheim

vom 24.08.2016

Der Ortsgemeinderat von Bechtheim hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 das Benutzungsentgelt für die Grillanlage der Ortsgemeinde Bechtheim neu festgesetzt.

§ 1

Der § 8 wird wie folgt geändert:

**„§ 8
Benutzungsentgelt, Kautio**

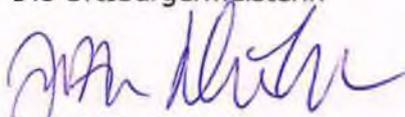
- (1) Für die Benutzung der Grillanlage erhebt die Ortsgemeinde ein Pauschalentgelt, das nur für örtliche Vereine, Institutionen, Gruppen und Personen je Tag **30,00 EURO** beträgt. Das Benutzungsentgelt ist im Voraus zu entrichten.
 - (2) Die Zahlung des Benutzungsentgeltes hat vor Beginn der Benutzung bei der Ortsbürgermeisterin / beim Ortsbürgermeister oder auf ein von ihr / ihm anzugebendes Konto bei der Verbandsgemeindekasse Wonnegau mit dem Hinweis **„Benutzungsentgelt Grillanlage Bechtheim“** zu erfolgen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung durch Vorlage des Überweisungsabschnittes nachzuweisen.
 - (3) Neben dem Benutzungsentgelt erhebt die Ortsgemeinde je Benutzung eine Kautio
- von 50,00 EURO, die spätestens bei Schlüsselübergabe durch die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister oder den von der Ortsgemeinde bestellten Platzwart zu hinterlegen ist. Dieser Betrag wird nach Beendigung der Veranstaltung und gemeinsamer Ortsbesichtigung gemäß § 4 Abs. 1 sowie Schlüsselübergabe ausgezahlt, sofern die Anlage in einem ordentlichen Zustand verlassen wurde. Evtl. zusätzliche Kosten für notwendige Reinigungsarbeiten durch einen beauftragten Dritten oder Gemeindebedienstete werden mit der Kautio verrechnet.
- (4) Die Entgeltssätze nach Abs. 1 gelten für die einmalige Benutzung bzw. bei Benutzung für mehrere Tage pro Tag der Benutzung. Die Kautio nach Abs. 3 ist bei zusammenhängender Benutzung für mehrere Tage nur einmal zu stellen. Das Entgelt für eine regelmäßige Benutzung über einen längeren Zeitraum ebenso wie die Kautio hierfür sind durch besondere Vereinbarung festzulegen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 12.05.2016 in Kraft.

67595 Bechtheim, den 24.08.2016

Die Ortsbürgermeisterin


Jutta Schick



3. Änderung der Benutzungsordnung für die Grillanlage der Ortsgemeinde Bechtheim vom 04.09.2001

§ 1

§ 8 der Benutzungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Benutzungsentgelt, Kautions

- (1) Für die Benutzung der Grillanlage erhebt die Ortsgemeinde ein Entgelt. Dieses beträgt für
 - a) Ortsansässige Vereine, Institutionen, Gruppen und Personen je Tag **50,00 EURO**
 - b) und für auswärtige Nutzer je Tag **80,00 EURO**.Das Benutzungsentgelt ist im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Zahlung des Benutzungsentgeltes hat vor Beginn der Benutzung bei der Ortsbürgermeisterin / beim Ortsbürgermeister oder auf ein von ihr / ihm anzugebendes Konto bei der Verbandsgemeindekasse Wonnegau mit dem Hinweis „**Benutzungsentgelt Grillanlage Bechtheim**“ zu erfolgen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung durch Vorlage des Überweisungsabschnittes nachzuweisen.
- (3) Neben dem Benutzungsentgelt erhebt die Ortsgemeinde je Benutzung eine Kautions von **100,00 EURO**, die spätestens bei Schlüsselübergabe durch die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister oder den von der Ortsgemeinde bestellten Platzwart zu hinterlegen ist.

Dieser Betrag wird nach Beendigung der Veranstaltung und gemeinsamer Ortsbesichtigung gemäß § 4 Abs. 1 sowie Schlüsselübergabe ausgezahlt, sofern die Anlage in einem ordentlichen Zustand verlassen wurde. Evtl. zusätzliche Kosten für notwendige Reinigungsarbeiten durch einen beauftragten Dritten oder Gemeindebedienstete werden mit der Kautions verrechnet.
- (4) Die Entgeltssätze nach Abs. 1 gelten für die einmalige Benutzung bzw. bei Benutzung für mehrere Tage pro Tag der Benutzung. Die Kautions nach Abs. 3 ist bei zusammenhängender Benutzung für mehrere Tage nur einmal zu stellen.

Das Entgelt für eine regelmäßige Benutzung über einen längeren Zeitraum ebenso wie die Kautions hierfür sind durch besondere Vereinbarung festzulegen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

67595 Bechtheim, den 20.12.2022



Tobias Perlick
Ortsbürgermeister

